

### Statistik

Das Gesundheitsamt Mittelsachsen hat heute 234 neue Fälle an den Freistaat gemeldet. Damit wurden seit März 11597 Fälle registriert. Diese verteilen sich auf den Altkreis Mittweida mit 4393 Fällen, den Altkreis Döbeln mit 2033 Fällen und den Altkreis Freiberg mit 2033 Fällen. Aktuell werden 171 Corona-Patienten in den Krankenhäusern im Landkreis behandelt, davon müssen 26 beatmet werden. Heute wies das Robert-Koch-Institut einen Inzidenzwert von 297,9 aus. Der Wert sagt aus, wie viele Personen pro 100.000 Einwohner sich in den vergangenen sieben Tagen mit dem Virus infiziert haben. Das Gesundheitsamt registrierte 18 weitere Todesfälle. Dabei handelt es sich um acht Frauen (75 - 95 Jahre alt) und zehn Männer (72 - 94 Jahre alt), sie litten an Vorerkrankungen. Damit gab es seit März im Zusammenhang mit Corona 200 Todesfälle. Rund 10000 Personen gelten als geheilt.

## INFORMATIONEN DES FREISTAATES

### Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung

Aufgrund der weiter anhaltend hohen Corona-Infektionszahlen in Sachsen hat das Kabinett in seiner heutigen Sitzung eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Das teilte der Freistaat am Abend mit. Berücksichtigt wurden die Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten und der Kanzlerin am 5. Januar. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Infektionszahlen zu senken und die Dynamik der Corona-Pandemie einzudämmen. Die neue Verordnung gilt vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 7. Februar 2021. Im Wesentlichen gelten die Regelungen der aktuell noch bis zum 10. Januar gültigen Verordnung weiter. Unter anderem folgenden Regelungen wurden neu aufgenommen:

Es gilt unter anderem eine dringende Empfehlung, großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen sowie mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

Die Kontaktbeschränkungen werden verschärft: Erlaubt sind künftig Treffen von einem Hausstand, in Begleitung des Partners oder der Partnerin und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie einer Person aus einem weiteren Hausstand. Zulässig ist aber die wechselseitige, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlichen Betreuungsgemeinschaften – wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfassen. Dies gilt auch für pflegende Angehörige.

Kindeswohl gilt nun als triftiger Grund, die Unterkunft zu verlassen. Dies gilt sowohl für die Ausgangsbeschränkung als auch die Ausgangssperre. Die 15-Kilometer-Regel gilt in Sachsen unverändert weiter für das Einkaufen und die Bewegung an der frischen Luft. Solarien und Sonnenstudios sind zu schließen. Ebenso Kantinen und Mensen, soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz. Die neue Verordnung wird in Kürze unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) unter »Amtliche Bekanntmachungen« veröffentlicht.

### Elternbeiträge werden im Lockdown erstattet

Eltern, die ihr Kind aufgrund des aktuellen Lockdowns nicht in Krippe, Kindergarten, Hort oder in der Kindertagespflege betreuen lassen können, sollen dafür keine Elternbeiträge entrichten müssen. Das geht aus einer gemeinsamen Medieninformation des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages hervor. Die Sächsische Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich auf eine einheitliche Regelung für die Erstattung von Elternbeiträgen geeinigt. Die Befreiung von den Entgelten gilt allerdings nur, wenn die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Für den

Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021 wird ein Monatsbeitrag pauschal erstattet. Bei einer fortgesetzten Schließung soll die Entlastung der Eltern über Beitragserstattungen fortgesetzt werden und zwar für jede Woche zu einem Viertel des jeweiligen Monatsbetrages. Die Kosten werden von Kommunen und Freistaat jeweils hälftig aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches sowie dem Corona-Bewältigungsfonds finanziert. Die Vereinbarung steht noch unter dem Zustimmungsvorbehalt des Sächsischen Landtags. Die Rückerstattung der Elternbeiträge erfolgt über die jeweiligen Träger der Einrichtungen. Zum Verfahrensablauf erfolgt eine gesonderte Information durch die kommunalen Spitzenverbände.

### **Lockdown für Schulen und Kita bis 7. Februar**

Wegen anhaltend hoher Infektionszahlen bleiben Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis zum 7. Februar geschlossen. Einzig die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen an Oberschulen, Förderschulen (die nach Lehrplänen der Oberschule unterrichtet werden), Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12), Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13), Fachoberschulen, Abendoberschulen, Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12) können die Schulen ab dem 18. Januar wieder besuchen. Der Unterricht wird aus Infektionsschutzgründen in geteilten Klassen stattfinden. Alle übrigen Kinder und Jugendlichen verbleiben in häuslicher Lernzeit. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten. Das sieht die neue Corona-Schutz-Verordnung vor, die heute vom Kabinett beschlossen wurde. Die Corona-Schutz-Verordnung, die Listen der Berufsgruppen mit Anspruch auf Notbetreuung sowie die Formblätter zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung gibt es auf der Corona-Website der Staatsregierung [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de).

### **Die Öffnung von Geschäften und Märkten, die nicht der Grundversorgung dienen, bleibt im Freistaat Sachsen untersagt**

Das Sächsische Obergericht hat es in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) abgelehnt, § 4 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der seit 24. Dezember 2020 geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug zu setzen. Das teilte heute das Gericht mit. Nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften untersagt. Ausgenommen sind Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von ausdrücklich genannten Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung. Anders als in der ursprünglichen Fassung der Vorschrift sind Händler, die ihre Geschäfte öffnen dürfen, nicht mehr verpflichtet, ihr Sortiment auf die Waren des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung zu beschränken. Die Antragstellerin betreibt ein Haushalts- und Spielwarenfachgeschäft, in dem sie auch Lebens- und Genussmittel sowie Körperpflegeprodukte anbietet. Sie ist der Auffassung, die Schließungsanordnung sei zumindest seit der Änderung der Verordnung rechtswidrig. Die Regelung sei zu unbestimmt und verletze das Gebot der Gleichbehandlung. Der Senat hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen und den Antrag abgelehnt.

### **Neue Virus-Variante in Sachsen aufgetreten**

Die neue britische Mutation des Coronavirus ist erstmals in Sachsen nachgewiesen worden. Die Person aus Dresden war aus Großbritannien zurückgekehrt. Sie hat sich nach der Ankunft sofort in Quarantäne begeben. Das zuständige Gesundheitsamt betreut den Fall und geht nicht von der Gefahr einer weiteren Verbreitung aus. Der Fall war durch ein stichprobenartiges Screening von positiven Proben beim Robert Koch-Institut nachgewiesen worden.

**Hinweis:**

Die Zahlen werden täglich auf der Internetseite des Landkreises unter [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de) aktualisiert. Ab Montag ist das Bürgertelefon von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr unter der 03731 799-6249 geschaltet. Fragen können auch per Mail gestellt werden unter [corona@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:corona@landkreis-mittelsachsen.de)

Für Rückfragen steht Ihnen Pressesprecher André Kaiser unter E-Mail [presse@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:presse@landkreis-mittelsachsen.de) gern zur Verfügung.

Landratsamt Mittelsachsen  
Pressestelle  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-3305